

Per Mail an:

Wirtschaft@bafu.admin.ch
niklas.nierhoff@bafu.admin.ch

Bern, Lausanne & Winterthur, 15.2.2022

Vernehmlassung in Sachen Kreislaufwirtschaft und Umweltschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der svu|asep dankt Ihnen, dass Sie uns zur Änderung des USG in Sachen Kreislaufwirtschaft konsultieren: Als nicht kommerziell tätiger und politisch neutraler Berufsverband - mit über 400 engagierten Fachleuten in den Bereichen Landschafts- und Stadtökologie, Lärmschutz, Umweltberatung, Umwelttechnik und diversen weiteren Fachressorts - nehmen wir gerne wie folgt Stellung; Wobei wir uns tendenziell nicht zu den Details einzelner Mehr- oder Minderheitsanträge äussern werden:

1. Beurteilung des erläuternden Berichtes zur USG-Revision und zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes:

Der svu|asep unterstützt die Kreislaufwirtschaft und die Massnahmen, die diese fördern. Die von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N: «Kommission») vorgeschlagenen Änderungen gehen in diese Richtung und wir begrüssen sie. Wir möchten jedoch folgende Anmerkungen zur praktischen Umsetzung und insbesondere zur Anwendung der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) machen. Es handelt sich um Umsetzungsfragen, welche auch die vorgesehene Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) beeinflussen sollten:

Zu Punkt 2.7 des erläuternden Berichts der Kommission, resp. zu Art 30 USG: «Stoffliche Verwertung und Rückgewinnung von Ressourcen».

Art.30d - insbesondere Absätze 1 und 3 (Revisionsvorlage USG/Kreislaufwirtschaft)

In Kehrrechtverwertungsanlagen (KVA) angelieferte mineralische Abfälle (Zitat aus der Gesetzesvorlage):

«1 Abfälle müssen der besten Option der stofflichen Verwertung zugeführt werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und diese Verwertungsoption die Umwelt weniger belastet als eine andere Verwertungsoption, eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.»

[...]

«3 Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.»

brunnengasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

Unsere Einschätzung dazu:

- Grundsätzlich sind die meisten KVA nicht geeignet, gemischte, unsortierte Abbruchabfälle entgegen zu nehmen. Insbesondere Abbruchabfälle, die mineralische Materialien und andere nicht brennbare Materialien enthalten. Diese inerten Materialien führen zu Abrieb und Verschleiß der Anlage und erzeugen große Mengen an Schlacke, die dann auf Deponien des Typs D abgelagert werden müssen. Deren verfügbares Volumen nimmt seit Längerem in besorgniserregendem Maße ab. Nach geltendem Recht (VVEA Art. 16) jedoch ist die Bauherrschaft verpflichtet, einen Entsorgungsplan für Bauabfälle zu erstellen, wodurch sichergestellt werden sollte, dass nicht brennbare, mineralische Fraktionen nicht in die KVA gelangen. Die Umsetzung von Artikel 16 der VVEA ist jedoch noch sehr lückenhaft!

- Um die knappe Ressource des verfügbaren Deponievolumens zu schonen, schlägt der svu|asep vor, dass Bauabfälle mit einem zu hohen mineralischen Anteil nicht direkt an die KVA geliefert werden dürfen, sondern einer Vorsortierung unterzogen werden müssen. Dies betrifft insbesondere Abfälle von Baustellen, bei denen eine Sortierung an der Quelle z. B. aus Platzgründen nicht durchführbar ist. In diesem Fall ist die Umsetzung eines Zwei-Mulden-Konzepts vorzusehen: eine Mulde für brennbare Materialien und eine Mulde für Materialien, die in einer geeigneten Anlage sortiert werden müssen.

- Mit Artikel 30d Absätze 1–3 USG wird beabsichtigt, dass die stoffliche Verwertung der energetischen Verwertung grundsätzlich vorgezogen wird, sofern es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und zu einer tieferen Umweltbelastung führt. Unter stofflicher Verwertung bzw. Recycling wird die Herstellung von Sekundärrohstoffen verstanden. (das sind bspw. auch Stoffe, die aus Schlacke oder Filterasche von KVA zurückgewonnen werden können: z. B. Metalle wie Aluminium, Eisen und Zink, Grundstoffe für die Herstellung von Kunststoffzyklen, Glasscherben, Kompost, etc.).

In Absatz 2 wird in einer nicht abschliessenden Aufzählung festgehalten, für welche Abfälle die stoffliche Verwertung präzise vorgeschrieben wird. Dies betrifft auch die Rückgewinnung von Metallen wie Zink, Kupfer und Blei (Bst. a) aus der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung. Wir gehen davon aus, dass diese Aufzählung je nach dem Stande der Technik entsprechend erweitert werden soll; dass aber eben dieser «Stand der Technik» jeweils in enger Kooperation mit den KVA in der Schweiz ermittelt und fortlaufend aktualisiert wird.

Zu Punkt 3.1 des erläuternden Berichts: Stoffliche Verwertung und Rückgewinnung von Ressourcen.

Art.31b (USG):

- Im erläuternden Bericht wurde Folgendes festgehalten: "Sonderabfälle aus Haushalten (z. B. Lösungsmittel, Medikamente) müssen weiterhin getrennt gesammelt werden, ebenso wie andere kontrollpflichtige Abfälle (z. B. Altreifen, gemischte Bauabfälle)." Dem svu|asep stellt sich nun die Frage, ob somit kontrollpflichtige und nicht kontrollpflichtige Sonderabfälle vom Rest des Gesetzes nicht mehr betroffen wären ... und daher nicht vorrangig stofflich wiederverwertet werden sollten? Wir unterstützen jedoch auch hier den Kreislaufgedanken und stellen uns hinter den entsprechenden Antrag zu Art. 10h (vgl. Antrag 1; weiter unten).

- Wir verstehen, dass gefährliche Stoffe kontrolliert werden müssen, damit sie sich nicht unter kurzfristiger Verdünnung entweichen in der Umwelt aber langfristig akkumulieren, resp. «nicht in der Natur verschwinden». Oft ist es möglich – und sollte künftig noch weiter gefördert werden - dass Nebenprodukte von Herstellungsverfahren als Rohstoffe für neue Produkte verwendbar sind. Da der globale Grenzwert für neue Entitäten in Bezug auf Chemikalien gerade quantifiziert und weit überschritten wurde, halten wir es für besonders wichtig, die stoffliche Wiederverwertung von Sonderabfällen zu fördern.

Zu Punkt 4.4 des Berichts: Auswirkungen auf ... Wirtschaftszweige, Einzelhandel, Händler und Hersteller.

Art. 35i

- Es ist sinnvoll, die getrennte Sammlung möglichst vieler Produkte zu fördern, sofern auch gangbare getrennte Behandlungs- und Entsorgungswege zur Verfügung stehen. Allerdings ist das beliebige, dezentrale Sortieren in vielen Fällen, auch aus logistischen Gründen nicht sinnvoll.

Wichtiger sind die Wege der Wiederverwertung:

- Der svu|asep ist der Meinung, dass eine Geldstrafe für jede Organisation eingeführt werden sollte, die ausschliesslich bestimmte Produkte getrennt sammelt, ohne einen etablierten Weg der stofflichen Wiederverwertung zu haben. Denn ohne einen solchen Weg würde das Produkt schließlich verbrannt, evtl. exportiert weshalb eine selektive, getrennte Sammlung wirkungslos (oder gar kontraproduktiv) wäre; ...in Extremis mit «Greenwashing» oder «Rosinenpicken» gleichgesetzt werden müsste...

Zu Punkt 3.3 des Berichts der Kommission betr.: Änderung der Mehrwertsteuer.

Art.23, Abs. 2, Ziff. 12 (Mehrwertsteuergesetz):

- Eine Befreiung von der Mehrwertsteuer ist ein wichtiger Anreiz, um die Wiederverwendung von Rohstoffen zu unterstützen, aber warum sollte diese Befreiung daher auf die Wiederverwendung von Baumaterialien beschränkt und nicht auf alle wiederverwendeten Materialien ausgeweitet werden?

(vgl. Antrag 3).

2. Anträge zu einzelnen Artikeln der Gesetzesrevisionen:

Antrag 1: wir unterstützen den revidierten Art. 10h vollumfänglich:

Art. 10h, Abs. 1: Der svu|asep unterstützt die Berücksichtigung von indirekten Belastungen, solange nicht alle Länder vergleichbare Anstrengung unternehmen. Angesichts der weltweiten Warenströme müsste eine andere, lediglich auf die Schweiz bezogene Bemessung der relevanten Umweltbelastungen als reine Augenwischerei dargestellt werden.

Antrag 2: wir unterstützen eine Ergänzung des Gesetzes durch Bestimmungen zum Inverkehrbringen von schädlichen Produkten:

Art. 30 a Bst. a: "das Inverkehrbringen von Produkten, die für einen einmaligen und kurzzeitigen Gebrauch bestimmt sind, kostenpflichtig machen oder verbieten, wenn die mit diesem Gebrauch verbundenen Vorteile die damit verbundenen Umweltbelastungen nicht rechtfertigen".

Dieser Artikel - für sich alleine betrachtet - löst die vorhandenen Probleme (noch) nicht: Zwei ineinandergreifende Problemkreise stehen im Vordergrund; Probleme sowohl der fehlenden spezialisierten Verarbeitungs-Kapazitäten als auch der bisher (evtl. noch nicht verfügbaren) adäquaten technischen Lösungen. Eine Präzisierung dieses Artikels muss umgehend auf Verordnungsstufe erfolgen, ebenso wie eine exakte Definition dessen, was als «beste Option» gelten soll.

Es ist klar, dass in diesen Bereichen noch weitere angewandte Forschungs- und Experimentierarbeiten notwendig sind: Ziel der beantragten Kostenpflicht des Inverkehrbringens bestimmter (schädlicher - aber nötiger) Produkte kann es sein, ebendiese Forschungsarbeiten mit zu finanzieren.

Auch hier gilt es: Die Produkteströme und die Umweltbelastungen sind im In- und im Ausland gleichermassen im Auge zu behalten.

Antrag 3: Wiederverwendung von Rohstoffen (nicht nur im Bauwesen):

Art.23, Abs. 2, Ziff. 12 (Mehrwertsteuergesetz):

Wir unterstützen die gleichzeitig beantragte Änderung des Mehrwertsteuergesetzes:

Eine Befreiung von der Mehrwertsteuer ist ein wichtiger Anreiz, um die Wiederverwendung von Rohstoffen zu unterstützen. Diese Befreiung sollte daher nicht zwingend und ausschliesslich auf die Wiederverwendung von Baumaterialien beschränkt bleiben. Eine analoge Regelung könnte auch für etliche weitere, wiederverwendbare Materialien zum Tragen kommen. Mit dieser inländischen Produktion von Sekundärrohstoffen kann mittelfristig eine bessere Selbstversorgung der Schweiz erreicht werden: Wir ersuchen Sie eine Ausdehnung dieses Instrumentes zur Förderung des «klassischen Recyclings» generell zu prüfen.

Wir stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung. Ebenso stellen wir Ihnen (aber insbesondere auch den involvierten Fachabteilungen des BAfU) unsere spezialisierten Fachleute zur Verfügung, für konkrete Fragestellungen zum Abfallwesen, insbesondere zur Erarbeitung weiterer Ausführungsbestimmungen und zu den bereits in Antrag 2 erwähnten Verordnungen.

Wir bitten Sie, die vorgeschlagenen Änderungen zu prüfen und unsere Anmerkungen entsprechend zu berücksichtigen.

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ